

II. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Schwalmstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 25.04.2013 folgenden II. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Schwalmstadt beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Bestattung bedarf im Einzelfall der schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den für die Trauerfeier zuständigen Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften festgesetzt. Dabei sind Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen im Rahmen des geltenden Rechts zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Leichen dürfen nicht öffentlich ausgestellt werden, der Sarg darf aus Anlass der Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden. Die Friedhofsverwaltung kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes Ausnahmen von Satz 1 und aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg gestatten. In den in § 11 Abs. 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes bezeichneten Fällen ist eine Ausnahme nicht zulässig.

Artikel II

Der II. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Schwalmstadt tritt zum 1. Mai 2013 in Kraft.

Der Magistrat
der Stadt Schwalmstadt

-Siegel-

Dr. Näser
Bürgermeister